

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465· 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D2/20/0383
Telefon: 06051-85 11551 und 06051-85 13602
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

L

↳ Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum
06. Juli 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

1. Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Kindertagespflegestellen, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen nach § 33 IfSG dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie oder Angehörige desselben Hausstandes sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war und seit der Rückreise aus dem Risikogebiet noch nicht 14 Tage vergangen sind.
2. Einrichtungen gemäß vorstehend Ziff. 1 dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden, wenn sie oder Angehörige desselben Hausstandes sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war und seit der Rückreise aus dem Risikogebiet noch nicht 14 Tage vergangen sind.

3. In folgenden Einrichtungen haben dort tätige Personen für die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit eine persönliche Schutzausrüstung gemäß den jeweiligen Kriterien des Robert-Koch-Instituts zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 zu tragen, wenn sie oder Angehörige desselben Hausstandes sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war und seit der Rückreise aus dem Risikogebiet noch nicht 14 Tage vergangen sind:

- a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
- b) Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 7 IfSG (voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie ambulante Pflegedienste und Unternehmen mit vergleichbaren Dienstleistungen),
- c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.

4. Die jeweils geltenden Risikogebiete sind unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit, z.B. im Rahmen einer Durchreise oder aufgrund der Ausnahmeregelungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150) in der Fassung vom 01. Juli 2020 (GVBl. S. 473) gilt nicht als Aufenthalt nach vorstehend Ziffer 1 bis Ziffer 3.

5. Von den Anordnungen gemäß vorstehend Ziffer 1 bis Ziffer 2 nicht erfasst sind Personen ab dem Zeitpunkt, in dem gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt der Nachweis erbracht wird, dass bei den von vorstehend Ziffer 1 bis Ziffer 2 erfassten Personen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind. Als Nachweis gilt nur ein ärztliches Zeugnis, das sich auf eine PCR-Testung stützt, die frühestens 7 Tage nach dem Verlassen des Risikogebiets vorgenommen worden ist.

6. Die Anordnungen gemäß vorstehend Ziffer 1 bis Ziffer 5 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind befristet bis zum 31. August 2020. Eine Verlängerung der Frist wird vorbehalten.
7. Die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
8. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, durch die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, bestimmte Einrichtungen nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Für Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind und für die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen wird für den durch die Inkubationszeit bestimmten Zeitraum von 14 Tagen nach der Rückreise aus einem der fraglichen Gebiete ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot für die in den Ziffern 1 und 2 definierten Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG) ausgesprochen sowie die Pflicht

zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung für die Ausübung einer Tätigkeit in den nach Ziffer 3 festgelegten Einrichtungen angeordnet.

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert-Koch-Institut (im Folgenden: RKI) verschiedenen Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, so dass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Gegenwärtig steigen täglich die Infektionszahlen in unterschiedlichen Regionen des Main-Kinzig-Kreises an. Die Neuinfektionen sind überwiegend auf Reiserückkehrer aus Risikogebieten zurückzuführen. Infolgedessen musste seit Wiederaufnahme des Regelbetriebs der Grundschulen bereits eine Schule geschlossen und für einzelne Schulklassen die Absonderung angeordnet werden.

Die zugrundeliegenden Infektionsketten sind weit verzweigt. Zudem gibt es eine größere Zahl infizierter Personen, die ihre Ansteckung oft gar nicht bemerken, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Reiserückkehrer, die wegen ein ärztliches Zeugnisses nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus nicht unter die Quarantänebestimmung fallen oder deren nicht mitgereisten Angehörige desselben Hausstandes gar nicht wissen, dass sie mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Virus bringen bzw. verharmlosen und so die Infektion in den in Ziffer 1 bis 3 erfassten Einrichtungen verbreiten.

Durch die unmittelbar bevorstehende Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestellen sowie durch den Beginn des Regelbetriebs aller Schulen nach den Sommerferien ist bei ungehindertem Geschehensverlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit eine exponentielle Zunahme der Infektionszahlen in den Einrichtungen zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund besteht eine konkrete Gefahr für den Personenkreis, der in den in Ziffer 1 und 2 definierten Gemeinschaftseinrichtungen betreut oder in einer gemäß Ziffer 3 definierten Einrichtung versorgt wird, durch solche Personen angesteckt zu werden, die ebenfalls die Betreuungs- oder Bildungseinrichtung besuchen oder dort tätig sind und die selbst oder deren

Angehörige desselben Hausstandes sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Darin liegt zugleich eine konkrete Gefahr für die Ausbreitung des Infektionsgeschehens außerhalb der Einrichtungen in die Bevölkerung hinein.

Mit Blick auf das gegenwärtige und auf Reiserückkehrer zurückzuführende Infektionsgeschehen im Main-Kinzig-Kreis sieht die Hessische Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (CoronaVV HE – GVBl. S. 150) keine sachgerechte Regelung vor. Ausgehend von den tatsächlichen Verhältnissen im Main-Kinzig-Kreis ergeben sich zwei Regelungslücken, die durch die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung geschlossen werden.

Die nach der Landesverordnung gültigen Quarantänebestimmungen sehen vor, dass Einreisende aus Risikogebieten verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 CoronaVV HE). Dies gilt jedoch nicht für deren Angehörigen desselben Hausstandes, wenn sie nicht mitgereist waren. Durch die Beschränkung der Quarantänebestimmungen auf die Rückreisenden besteht die Gefahr, dass nicht mitgereiste Angehörige desselben Hausstandes angesteckt werden und das Virus weitertragen können.

Zudem entfällt die Pflicht zur Quarantäne, wenn die Rückreisenden über ein ärztliches Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind und das ärztliche Zeugnis sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden ist (vgl. § 2 Abs. 3 CoronaVV HE). Bei Anwendung dieser Bestimmung als Regelausnahme vom Grundsatz der 14-tägigen Quarantänepflicht wird ein langer Zeitraum für das Infektionsrisiko nicht erfasst. Mit Blick auf die Inkubationszeit ist die in der CoronaVV HE vorgesehene Testung innerhalb eines Zeitraums von nur höchstens 48 Stunden vor der Einreise aus infektiologischer Sicht zu kurz und läuft daher ins Leere.

In der Gesamtschau greifen die Quarantänebestimmungen der CoronaVV HE für das auf Rückreisende zurückzuführende Infektionsgeschehen im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises zu kurz.

Ausgehend von dieser Rechtslage sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zur Ergänzung und Erweiterung der landesrechtlichen Quarantänebestimmungen notwendig, um das Infektionsgeschehen im Main-Kinzig-Kreis im Allgemeinen und im Besonderen in den von Ziffer 1 bis 3 definierten Einrichtungen unter Kontrolle zu halten.

Damit trägt der Main-Kinzig-Kreis dafür Sorge, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Vor dem Hintergrund der dynamischen

Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist das Entschließungsermessen insoweit reduziert, als weitergehende und über die Hessische Landesverordnung hinausgehende Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus sowohl in den Einrichtungen und folglich in der Bevölkerung einzudämmen und die Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen in den Einrichtungen aus Gründen des Patienten- und Mitarbeiterschutzes einerseits weitergehende Hygienemaßnahmen und andererseits kontaktreduzierende Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos und zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen auf Grundlage der Landesverordnung nicht ausreichen.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen sind die zeitlich befristeten Anordnungen nach Ziffer 1 bis 5 im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend der Gesundheitsschutz der Allgemeinheit, der Schutz vor dem Eintragen des Virus in die Einrichtungen, der individuelle Schutz der Nutzer und Bewohner der in Ziffer 1 bis 3 definierten Einrichtungen sowie letztendlich die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes in den Gemeinschaftseinrichtungen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die getroffenen Anordnungen geeignet und erforderlich.

Im Hinblick auf den verfolgten Zweck sind die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 5 keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet. Das Betretungs- und Tätigkeitsverbot für Rückreisende und deren im selben Hausstand lebenden Angehörigen ist geeignet, den Schutz vor dem Eintragen des Virus in die Einrichtungen, den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes der Gemeinschaftseinrichtungen zu erreichen. Die Anordnung zum Tragen der persönlichen Schutzkleidung in den von Ziffer 3 erfassten Einrichtungen ist zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen, die in den Einrichtungen versorgt werden, eine geeignete Schutzmaßnahme. Das Infektionsrisiko sowohl der zu betreuenden Personengruppen als auch des Personals der Einrichtungen wird verringert.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich. Ein milderer Mittel wie die getroffenen Anordnungen, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Der gegenwärtige Anstieg an Neuinfektionen in Schulen, die auf Rückreisende zurückzuführen sind, macht es zur Minimierung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass in den Einrichtungen weitere

kontaktreduzierende Maßnahmen wie hier das Betretungs- und Tätigkeitsverbot sowie besondere Hygienemaßnahmen wie die Anordnung zum Tragen einer persönlichen Schutzkleidung ergriffen werden.

Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit, der Schulpflicht oder der Berufsfreiheit stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung, der individuellen Erhaltung der Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Regelbetriebs der Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Angemessenheit wird zudem durch die Ausnahmeregelung in Ziffer 5 Rechnung getragen. Der in Ziffer 5 festgelegte Zeitraum von 7 Tagen definiert sich nach der Inkubationszeit und dem damit einhergehenden Infektionsrisiko.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 31. August 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und

Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete